

Bearbeitungshinweise und Erläuterung zum Berechnungsbogen des Elternbeitrags



Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich soll die aktuelle finanzielle Situation in der Familie dargestellt werden, wie sie zum Zeitpunkt des Beginns/Fortführung der Hilfe ist. Die Vorlage von Belegen ist nur bei der Kindertagespflege oder auf Anforderung notwendig.

Es gibt hiervon eine Ausnahme: Bei Einstufung in Stufe VI (Höchststufe), ist der Eintrag der Einkommenshöchststufe VI und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist ausreichend.

Hinweise zum Einkommen und den anrechenbaren Belastungen:

Hier ist das bisherige Netto-Erwerbseinkommen einzutragen, von **beiden** Elternteilen wenn sie nicht getrennt leben. (Bei Alleinerziehenden das Netto-Erwerbseinkommen des Elternteils, welches im Haushalt mit dem Kind lebt zzgl. Unterhalt). Das Einkommen des getrenntlebenden 2. Elternteils bleibt unbeachtet.

Sollte sich durch Arbeitsaufnahme das Familieneinkommen erhöhen, ist das zu erwartende Nettoeinkommen einzutragen, da ansonsten eine kurzfristige weitere Beitragsermittlung erfolgen müsste. Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit kann dies aufgrund des letzten Steuerbescheides erfolgen, wenn der Jahresgewinn auf eine Monat gerechnet wird und sich **keine** wesentlichen Veränderungen ergeben werden, eine Gewinnprognose auf zukünftige Einnahmen ist ebenfalls möglich (auf Monate gerechnet). Beim Bezug von Elterngeld bleibt ein Betrag von 300 € anrechnungsfrei. Bei der Auszahlungsvariante halber Monatsbeitrag bei doppelter Laufzeit ein Betrag von 150 €. Beim Kindergeldbezug ist nur das Kindergeld für das Kind, welches Hilfe in Anspruch nimmt, einzutragen.

Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und sonstige Einnahmen werden auf einen Monatsbetrag gleichmäßig geteilt. (Beispiel: Weihnachtsgeld 2400 € geteilt durch 12 Monate = 200€ pro Monat)

Ermittlung der anrechenbaren Belastungen:

Hier sind Jahres-, Halb- oder Vierteljahresbeträge auf Monatsbeträge herunter zu rechnen, sogenannte Kombi-Versicherungen wenn möglich bitte aufschlüsseln. Beim Eintrag einer Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich eine Privathaftpflichtversicherung anrechenbar. Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann nur anerkannt werden, wenn **keine** Kilometerpauschale bei den Fahrtkosten eingetragen wird. Eine Risikolebensversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass **keine** spätere Auszahlung eines Guthabens erfolgt; bei kombinierter Risiko- und Kapitallebensversicherung ist der Risikoanteil anzugeben. Unterhaltszahlungen können als besondere Belastung eingetragen werden, wenn diese Zahlungen für Kinder aus anderen Beziehungen und/oder früheren Ehepartner erfolgen. Beim Eintrag der Fahrtkosten, ist die einfache Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte maßgebend; diese Kilometerzahl wird dann mit 5,20 € je Kilometer im Monat angerechnet. (Beispiel: Entfernung von A nach B beträgt 15 km. Rechnung $15 \times 5,20 \text{ €} = 78\text{€}$. Die einfachen Wegstrecke darf mit maximal 40 Kilometern angegeben werden. Die restlichen Kilometer werden nicht berücksichtigt. (Rechnung $40 \times 5,20 \text{ €} = 208 \text{ €}$ Maximalbetrag)